

BGer 2C 134/2010 vom 22. Februar 2010

Bundesgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_134_2010

FR: TF 2C 134/2010 du 22 février 2010

IT: TF 2C 134/2010 del 22 febbraio 2010

Regeste

Anordnung von Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 22.02.2010 2C 134/2010 (2C_134/2010)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 22.02.2010 2C 134/2010 (2C_134/2010) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 22.02.2010 2C 134/2010 (2C_134/2010)

Anordnung von Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_134/2010
Verfügung vom 22. Februar 2010 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Müller, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte
X._____, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt.
Gegenstand Anordnung von Ausschaffungshaft, Beschwerde gegen das Urteil des
Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht, Einzelrichterin für
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, vom 11. Januar 2010. Nach Einsicht in das am 8.
Februar 2010 vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt überwiesene Schreiben des
mazedonischen Staatsangehörigen X._____, geboren 1976, welches als Beschwerde
gegen das Urteil der Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des
Appellationsgerichts des Kantons Basel als Verwaltungsgericht vom 11. Januar 2010
betreffend Anordnung von Ausschaffungshaft entgegengenommen worden ist, in die
Fax-Mitteilung des Migrationsamts des Kantons Basel-Stadt vom 11. Februar 2010,
wonach der Beschwerdeführer per 13. Februar 2010 aus der Ausschaffungshaft entlassen
und per Flugzeug in seine Heimat zurückreisen werde, in das am 17. Februar 2010 per Fax
übermittelte, den Beschwerdeführer betreffende ZEMIS-Formular "Verfahrensübersicht",
woraus sich ergibt, dass die Ausreise am 13. Februar 2010 stattgefunden hat, in Erwägung,
dass die Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildende Ausschaffungshaft mit der
Ausreise beendet wurde und damit auch das aktuelle Interesse an der Beurteilung der
Beschwerde dahingefallen ist und keine Gründe ersichtlich sind, die Beschwerde dennoch
materiell zu behandeln (vgl. zu den diesbezüglich restriktiven Bedingungen allgemein BGE
131 II 670 E. 1.2 S. 674; spezifisch für ausländerrechtliche Haft nicht publizierte E. 2 von
BGE 135 II 94 [2C_10/2009] mit Hinweisen und zuletzt Verfügung 2C_67/2010 vom 4.
Februar 2010 E. 2), dass mithin das Verfahren durch Entscheid des Instruktionsrichters
bzw. des Abteilungspräsidenten abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG), wobei er
über die Gerichtskosten und die Höhe einer allfälligen Parteientschädigung entscheidet (
Art. 72 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG), dass es sich rechtfertigt, auf die Erhebung
von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), verfügt der Präsident: 1. Das
Verfahren wird abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Diese Verfügung
wird dem Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt, dem Appellationsgericht des Kantons

Basel-Stadt, Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Februar 2010 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Müller Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.